

Auszug Gebührenordnung Maßnahmen für den Straßenverkehr (GebOST)

Gebühren- nummer	Gegenstand (bezogen auf Fahrlehrergesetz)	Gebühr in Euro
301	Fahrlehrerprüfung	
301.1	für die Klasse BE	
	– für die fahrpraktische Prüfung	238,02
	– für die Fachkundeprüfung	635,68
	– für die Lehrproben	
	a) im theoretischen Unterricht	210,92
	b) im fahrpraktischen Unterricht	210,92
301.2	für die Erweiterung von der Klasse BE auf die Klasse A	
	– für die fahrpraktische Prüfung	238,02
	– für die Fachkundeprüfung	434,96
301.3	für die Erweiterung von der Klasse BE auf die Klasse CE oder DE	
	– für die fahrpraktische Prüfung Klasse CE oder DE	300,52
	– für die Fachkundeprüfung Klasse CE oder DE	434,96
	Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses – mit Ausnahme der Auslagen – ein. Die Gebühr ist auch zu entrichten für Teile, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.	
302	Erteilung (außer der etwaigen Gebühr nach Nummer 308)	
302.1	der Anwärterbefugnis einschließlich der Ausfertigung des Anwärterscheins	40,90
302.2	der Fahrlehrerlaubnis, der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis (§ 16 FahrIG), der Seminarerlaubnis (§ 45 FahrIG) oder der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 46 FahrIG) einschließlich der Ausfertigung des Fahrlehrerscheins	40,90
302.3	der Fahrschülerlaubnis	
	– an eine natürliche Person	102
	– an eine juristische Person oder Personengesellschaft	153
302.4	der Zweigstellenerlaubnis	84,40
302.5	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 45 Absatz 3 Satz 3, § 47 Absatz 1, § 48 oder § 53 Absatz 10 FahrIG	102,00 bis 358,00

Auszug Gebührenordnung Maßnahmen für den Straßenverkehr (GebOST)

302.6	der Anwärterbefugnis einschließlich der Ausfertigung des Anwärterscheins	33,20 bis 256,00
	der Fahrlehrerlaubnis, der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis (§ 16 FahrIG), der Seminarerlaubnis (§ 45 FahrIG) oder der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 46 FahrIG) einschließlich der Ausfertigung des Fahrlehrerscheins	
	der Fahrschülerlaubnis, der Zweigstellenerlaubnis oder	
	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 45 Absatz 2 Satz 4, § 47 Absatz 1, § 48 oder § 53 Absatz 10 FahrIG	
	nach vorangegangener Versagung, Rücknahme oder Widerruf oder nach vorangegangenem Verzicht	
303	Änderung	
303.1	der Fahrlehrerlaubnis, der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis (§ 16 FahrIG), der Seminarerlaubnis (§ 45 FahrIG) oder der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 46 FahrIG) einschließlich der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins oder eines Anwärterscheins	40,90
303.2	der Fahrschülerlaubnis	56,20
303.3	der Zweigstellenerlaubnis	40,90
303.4	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte	51,10 bis 169,00
304	Gestrichen	
305	Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, eines Anwärterscheins	15,30 bis 38,30
306	Rücknahme oder Widerruf der Fahrlehrerlaubnis, der Anwärterbefugnis, Ausbildungsfahrlehrerlaubnis (§ 16 FahrIG), der Seminarerlaubnis (§ 45 FahrIG), der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 46 FahrIG), der Fahrschülerlaubnis, der Zweigstellenerlaubnis oder der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 45 Absatz 3 Satz 3, § 47 Absatz 1, § 48 oder § 53 Absatz 10 FahrIG	33,20 bis 256,00
307	Zwangsweise Einziehung eines Fahrlehrerscheins, eines Anwärterscheins	14,30 bis 286,00
	Diese Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	
308	Überprüfung	

Auszug Gebührenordnung Maßnahmen für den Straßenverkehr (GebOST)

308.1	der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, einer Fahrschule oder Zweigstelle, eines Aufbauseminars, einer verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 46, einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung nach § 51 Absatz 1 FahrIG	30,70 bis 511,00
308.2	einer Fahrlehrerausbildungsstätte	30,70 bis 511,00
	Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Untersuchung (Überwachung) ohne Verschulden der Überwachungsbehörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Fahrschulinhabers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnte.	
309	Erteilung oder Versagung einer Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrlehrerwesen	5,10 bis 511,00
310	Versagung (außer der etwaigen Gebühr nach Nummer 308) der Fahrlehrerlaubnis, der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis (§ 16 FahrIG), der Seminarerlaubnis (§ 45 FahrIG), der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 46 FahrIG), der Anwärterbefugnis, der Fahrschulerlaubnis, der Zweigstellenerlaubnis, der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte, eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 45 Absatz 2 Satz 4, § 47 Absatz 1, § 48 oder § 53 Absatz 10 FahrIG oder deren Änderung	33,20 bis 256,00
Stand: Juli 2021		